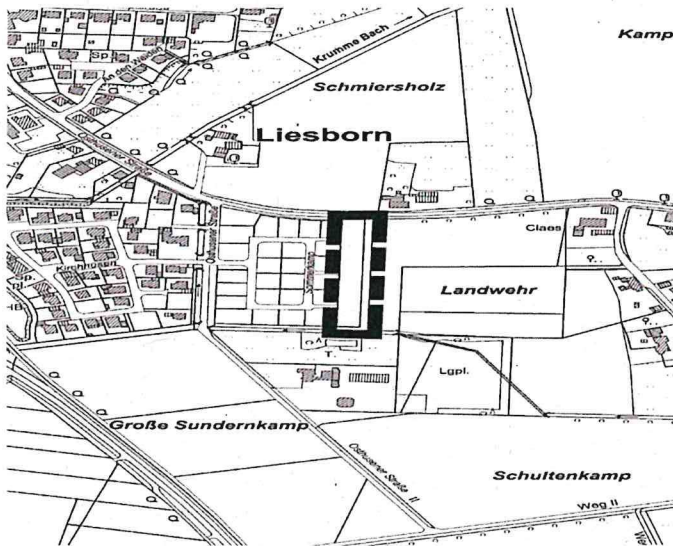


Veröffentlichung eines Bebauungsplanes Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 75 „Sommerkamp 2. BA“ der Gemeinde Wadersloh Satzungsbeschluss nach erneuter Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sommerkamp 2. BA“ der Gemeinde Wadersloh ergibt sich aus der nachfolgenden Karte und ist mit der schwarzen Strichlinie umrandet:



Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteiles Liesborn, südlich der Osthusener Straße und östlich der bestehenden Wohnsiedlung „Sommerkamp“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der vorhandenen Wohnbebauung der Straße Sommerkamp, südlich der Osthusener Straße, nördlich des Flurstückes 88 und östlich des Flurstückes 190 der Flur 129. Der Bereich umfasst in der Gemarkung Wadersloh die Flurstücke 222 und 192 der Flur 129.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Sommerkamp“ wurden bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Liesborn, im Sinne eines ersten Bauabschnittes einer Erweiterung des Wohngebietes „Kirchhusen“ in östliche Richtung, geschaffen. Die vorliegende Planung sieht in Anlehnung an den ersten Bauabschnitt die Errichtung einer kleinteiligen Wohnbebauung in Ein- und Zweifamilienhäusern als Einzel- oder Doppelhäuser vor, die sich damit sowohl nutzungsstrukturell als auch baulich in das städtebauliche Umfeld in Liesborn eingliedert.

Die vom Rat der Gemeinde Wadersloh am 03.07.2024 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sommerkamp 2. BA“ wurde nach erneuter Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sommerkamp 2. BA“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt nach Bekanntmachung am 27.07.2024 in Kraft.

Die o. g. Satzung der Gemeinde Wadersloh liegt mit der Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig kann die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sommerkamp 2. BA“ mit ihrer Begründung und den dazugehörigen Informationen im Internet unter www.wadersloh.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 17.07.2024



Norbert Morfeld
Allgemeiner Vertreter

Aushang: vom 19.07.2024 bis 26.07.2024